Clean Energy Partnership (CEP) e. V. Geschäftsordnung

Shaping hydrogen mobility with the Clean Energy Partnership

Version: 001 / 22.09.2023

Die Mitgliederversammlung des Clean Energy Partnership (CEP) e. V. („**Verein**“) hat die folgende Geschäftsordnung für den Verein erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Aufgaben

1.1 Die nachstehende Geschäftsordnung beinhaltet Regelungen zur internen Organisation und Ordnung des Vereins, seinen nach Satzung vorgegebenen Organen sowie weiterer etwaiger vom Vorstand eingesetzter Gremien und Ausschüsse.

1.2 Die Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des *„Competition Compliance Codex zur Einhaltung von Gesetzen, kartellrechtlichen Vorschriften und freiwilligen Verhaltensregeln“* wahr.

II. Mitgliederversammlung

§ 2 Teilnahme an der Mitgliederversammlung; Vollmacht

2.1 Die Mitgliederversammlung kann im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies von mindestens einem Mitglied beantragt und von einer einfachen Mehrheit bestätigt wird.

2.2 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste, insbesondere Mitarbeiter von etwaigen für den Verein tätigen

Dienstleistungsunternehmen, können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.3 Sind Gäste gemäß §2.2 zur Mitgliederversammlung zugelassen worden und werden Tagesordnungspunkte behandelt, von denen sie (oder ihr jeweiliges Unternehmen) betroffen sind, haben diese Gäste während der Behandlung dieses Tagesordnungspunkts den Versammlungsraum nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter zu verlassen.

2.4 Der Verein beabsichtigt, mit anderen Fachverbänden und Vereinen Kooperationen auf Gegenseitigkeit einzugehen. Solche Kooperationspartner sind nicht Mitglieder des Vereins, sie können jedoch als Gäste gemäß § 2.2 zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

2.5 Hat ein Mitglied gemäß § 10.2 der Satzung eine schriftliche Vollmacht erteilt, genügt es, wenn die Vollmacht bis zur Mitgliederversammlung in Kopie (PDF-Kopie per E-Mail) vorgelegt wird.

§ 3 Versammlungsleitung

3.1 Der Versammlungsleiter wird gemäß § 10.3 der Satzung bestimmt. Der Versammlungsleiter er-öffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung, der Satzung sowie der allgemeinen Bestimmungen. Der Versammlungsleiter kann Dritte mit der Wahrnehmung ihm zugewiesener Aufgaben beauftragen; § 2.2 bleibt unberührt.

3.2 Der Versammlungsleiter kann nach Maßgabe der Satzung, gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Vorschriften (z. B. des Competition Compliance Codex des CEP e.V.) das Wort entziehen, Aus-schlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

3.3 Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.4 Die Tagesordnungspunkte kommen in der durch die Tagesordnung vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der

Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

4.1 Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen, die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

4.2 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter, die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Mel-dung bzw. Rednerliste.

4.3 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

4.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5 Abstimmungen

5.1 Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.

5.2 Der Versammlungsleiter soll vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

5.3 Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.4 Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet werden. Sofern mindestens ein Mitglied dies beantragt, ist die geheime Abstimmung anzuordnen. Bei der Wahl des Vorstands soll der Versammlungsleiter eine geheime Abstimmung anordnen. In den Vorstand können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des CEP e. V. sind.

5.5 Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mit-glieder des Vereins schriftlich zustimmen.

§ 6 Protokolle

6.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll gemäß § 10.6 der Satzung auf-zunehmen.

6.2 Die Unterzeichnung des Protokolls durch den Versammlungsleiter und Protokollführer (vgl. § 10.6 Satz 1 der Satzung) kann durch eine elektronische Signatur erfolgen.

6.3 Das Protokoll soll den Versammlungsteilnehmern sowie dem Vorstand innerhalb von vier Wochen übermittelt werden. Die Übermittlung kann auch in Textform (PDF-Kopie per E-Mail) erfolgen. Die Widerspruchsfrist liegt bei 14 Tagen nach Übersendung des Protokolls.

III. Vorstand

§ 7 Vorsitzender und Stellvertreter

7.1 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

7.2 Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands, wenn dieser verhindert ist.

§ 8 Sitzungen

8.1 Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie ggf. der Tages-ordnung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen. Die Sitzung kann auch per Video- bzw. Telefonkonferenz durchgeführt werden.

8.2 Der Vorstand soll mindestens zweimal im Quartal zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten.

8.3 Über Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Für die Erstellung des Protokolls gilt § 6 entsprechend.

§ 9 Beschlussfassung

9.1 Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen in einfacher Mehrheit gefasst.

9.2 Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

§ 10 Rechenschaftspflicht; Aufgaben

10.1 Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

10.2 Der Vorstand erarbeitet einen Jahresbericht sowie einen Budgetplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Budgetplan für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

10.3 Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen.

10.4 Die Aufstellung des Jahresabschlusses hat durch den Vorstand so zu erfolgen, dass er der nächsten auf das Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Zeit bis zu einem ausdrücklichen Widerruf oder einer ausdrücklichen Abänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

* * *